jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/12/14 97/10/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1998

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;
ForstG 1975 §172 Abs6;

Rechtssatz

§ 172 Abs 6 ForstG 1975 normiert nicht, dass ein Wiederbewaldungsauftrag als Ergebnis einer Interessenabwägung, vergleichbar jener nach § 17 Abs 2 ForstG 1975, zu erlassen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100048.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at